Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1776

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (3. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen

— Drucksache IV/1482 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Wahl

Der Gesetzentwurf — Drucksache IV/1482 — wurde vom Plenum des Bundestages in der 94. Sitzung vom 6. November 1963 in erster Beratung dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten federführend und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der mitberatende Haushaltsausschuß hat in seiner 106. Sitzung vom 13. Dezember 1963 dem Gesetzentwurf zugestimmt. Der federführende Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat sich in seiner 44. Sitzung vom 12. Dezember 1963 mit dem Gesetzentwurf befaßt und demselben gleichfalls zugestimmt.

I.

Zur Vorgeschichte des Gesetzentwurfs ist zu bemerken: Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat am 13. Februar 1946 eine Entschließung angenommen, nach der die den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen zustehenden diplomatischen Vorrechte und Befreiungen soweit wie möglich vereinheitlicht werden sollten. Auf Grund dieses Beschlusses kam es zur Ausarbeitung einer Konvention, die die Vollversammlung am 21. November 1947 billigte: Jede Sonderorganisation und jedes Mitglied der Vereinten Nationen sowie jeder andere Staat, der wenigstens Mitglied einer Sonderorganisation ist, sollte dieser Konvention beitreten können. Von dieser Möglichkeit hat die Bundesrepublik durch Zustimmungsgesetz vom 22. Juni 1954 für die Sonderorganisation Gebrauch gemacht.

In diesem Gesetz wird außerdem bestimmt, daß im Interesse der Pflege der zwischenstaatlichen Beziehungen der Bundesrepublik die Bundesregierung ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung das Abkommen auch auf sonstige zwischenstaatliche Organisationen, die nicht Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sind, ganz oder teilweise anzuwenden und ihnen diplomatische Vorrechte und Befreiungen zu gewähren. Eine weitere Ermächtigung an die Bundesregierung ging dahin, auch ausländischen Wohlfahrtsorganisationen und ihren ausländischen Vertretern auf Grund besonderer Vereinbarungen Steuer- und Zollvergünstigungen in bestimmtem Rahmen zu gewähren.

Von der Ratifizierung ausgenommen wurde in dem Gesetz vom 22. Juni 1954 Artikel III § 7 Buchstabe b des Abkommens, nach dem den Sonderorganisationen die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, ihre finanziellen Mittel, ihr Gold und ihre Devisen von einem Land in ein anderes Land oder innerhalb eines Landes frei zu transferieren und alle in ihrem Besitz befindlichen Devisen in jede

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

andere Währung umzutauschen. Durch das Änderungsgesetz vom 3. Juni 1957 wurde der Beitritt auch zu dieser zunächst ausgenommenen Bestimmung nachgeholt.

II.

Nach diesem ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 22. Juni 1954 legt nun die Bundesregierung den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen vor. Darin werden folgende Neuerungen vorgeschlagen:

Zu Artikel 2 des alten Gesetzes

In Artikel X § 36 der Konvention ist vorgesehen, daß sie auf Sonderorganisationen bloß Anwendung findet, wenn diese bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den endgültigen Wortlaut der besonderen Bestimmungen über ihren Beitritt, Annexe oder Anhänge genannt, hinterlegt haben. Im Gesetz vom 22. Juni 1954 war vorgesehen, daß der eine Sonderorganisation betreffende Annex oder Anhang „in seiner geltenden Fassung" im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen sei. Dieser Verkündungszwang soll nunmehr im Interesse der Rechtssicherheit gestrichen, d. h. die Anwendung der Konvention auf die Sonderorganisationen erleichtert werden, indem jetzt nur noch der Tag zu verkünden ist, an dem das Abkommen für eine bestimmte Sonderorganisation in Kraft tritt.

Zu Artikel 3 des alten Gesetzes

Die Änderung des Artikels 3 erweitert den Kreis derjenigen Einrichtungen, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung zur Pflege zwischenstaatlicher Beziehungen mit Immunitäten und diplomatischen Privilegien im Sinne der Konvention ausgestattet werden können, um die Vereinten Nationen selbst sowie um „Einrichtungen auswärtiger Staaten". Es sind also nicht mehr bloß zwischenstaatliche Einrichtungen, die auf diese Weise in den Genuß diplomatischer Vorrechte und Befreiungen kommen können. Auch können solche Rechtsverordnungen nach der Vorlage nicht mehr bloß im Interesse der Pflege zwischenstaatlicher Beziehungen erlassen werden, sondern die Ermächtigung soll auch für den Fall erteilt werden, daß es sich um die „Durchsetzung" völkerrechtlicher Vereinbarungen handelt. Dabei denkt der Bundesrat, der der Vorlage zustimmt, besonders an „Vereinbarungen mit den Vereinten Nationen, die als mögliche privilegierte Rechtspersönlichkeit noch nicht erwähnt waren". Solche Vereinbarungen könnten z. B. die Abhaltung internationaler Konferenzen auf deutschem Boden betreffen.

Die wichtigste Neuerung bezieht sich aber auf die Einrichtungen auswärtiger Staaten, z. B. auf Handelsmissionen, für die sich die diplomatische Privilegierung nicht aus dem Völkerrecht ergibt. Ihr Umfang muß verschieden sein je nach der Behandlung der entsprechenden deutschen Einrichtungen im beteiligten Ausland, auch ohne formelle Einführung des Gegenseitigkeitsprinzips, und kann auch während des Bestehens der Einrichtungen unter Umständen Änderungen unterworfen werden müssen. Es erscheint angemessen, wenn solche Einrichtungen in der Bundesrepublik zugelassen werden, ihnen die nötigen Exemtionen von den allgemeinen Gesetzen auf dem vereinfachten Weg der Rechtsverordnungen zu verschaffen, nachdem für die zwischenstaatlichen Organisationen eine entsprechende Ermächtigung an die Bundesregierung schon seit nahezu 10 Jahren erteilt worden ist. Dies erklärt auch den Zusammenhang dieser Neuerung mit dem Abkommen über die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen.

Zu Artikel 4 des alten Gesetzes

Bezüglich der Berlin-Klausel ergaben sich die aus der Drucksache ersichtlichen Verhandlungen im Bundesrat, die die Frage betreffen, wie es mit der Geltung der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Berlin steht. Der Bundesrat hat auf Anregung des Landes Berlin die Bestimmung aufgenommen, daß diese Rechtsverordnungen nach dem Dritten Überleitungsgesetz vom 4. Januar 1952 auch in Berlin gelten, und diese Bestimmung an die Berlin-Klausel des jetzigen Gesetzes angehängt. Die Bundesregierung hält diese Ergänzung inhaltlich für richtig, möchte sie aber aus systematischen Gründen in den alten Artikel 4 des novellierten Gesetzes von 1954 aufnehmen. Das Land Berlin hat dem zugestimmt. Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten schließt sich dieser Auffassung an.

Bonn, den 13. Dezember 1963

Dr. Wahl

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1482 — mit der Maßgabe, daß in Artikel 1 folgende Nr. 3 eingefügt wird:

‚3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, wenn das Land Berlin seine Anwendung feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1)." ',

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 13. Dezember 1963

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten

Dr. Kopf	**Dr. Wahl**
Vorsitzender	Berichterstatter